

Satzung

der BBS Betzdorf-Kirchen, Auf dem Molzberg 14, 57548 Kirchen

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Berufsbildenden Schule Betzdorf-Kirchen“ und hat seinen Sitz in 57548 Kirchen. Er erlangt die Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Montabaur.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung des Schullebens der Berufsbildenden Schule Betzdorf-Kirchen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Förderung und Verwirklichung kaufmännischer Erziehungs- und Bildungsziele über aktive Teilnahme von Schülerinnen und Schülern am Betriebsgeschehen durch die Eröffnung und den Betrieb eines Schulkiosk.
- die Unterstützung von Maßnahmen und geeigneten Aktivitäten zur dauerhaften Fortführung eines von der Schule ins Leben gerufenen Entwicklungshilfeprojektes in dem Dorf Lawlet/Kenia.
- Unterstützung des Bildungsauftrages der Schule durch Finanzierung von im Interesse der Schule und des Schulbetriebes liegenden Anschaffungen und Maßnahmen, für die öffentliche Mittel nicht oder nur in unzureichendem Maße zur Verfügung stehen.
- Unterstützung der Tätigkeiten der Elternvertretung sowie der Schülervertretung, Pflege des Kontaktes zwischen Schulleitung, Lehrpersonen, Erziehungsberechtigten, Ausbildungsbetrieben, Schülerinnen und Schülern, ehemaligen Schülerinnen und Schülern, Förderung von Schulveranstaltungen und bedürftigen Schülerinnen und Schülern bei Klassen- und Studienfahrten.

Wesentlich gefördert wird die Entwicklung von Schlüsselqualifikationen, wie

- fachliche Kompetenz

- Einsicht in die Struktur und Grundfunktionen einer Unternehmung, z. B. Schulkiosk
- Fähigkeit, den Sinn kaufmännischer Detailaufgaben für das Betriebsgeschehen zu erfassen und zu beurteilen
- methodische Kompetenz
- Fähigkeit, Probleme zu definieren und Lösungsalternativen zu entwickeln
- Fähigkeit, Entscheidungen im Team zu treffen und Ziele zu vereinbaren
- soziale Kompetenz
- sozialintegriertes Verhalten in einer Gruppe
- Bereitschaft zur Kooperation
- Fähigkeit und Bereitschaft, Konflikte sachgerecht zu bewältigen
- Mitwirkungskompetenz
- Verantwortungsbereitschaft, Toleranz gegenüber anderen Auffassungen
- Fähigkeit, Entscheidungen unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu treffen
- Ökologische Kompetenz
- Beachtung umweltrelevanter Gesichtspunkte (Produkt-, Human- und Entsorgungsökologie)

Der Erwerb der Schlüsselqualifikationen erfolgt durch Verknüpfung von praktischem Tun und Unterricht und leistet dadurch einen Beitrag zur Verwirklichung des in § 1 Schulgesetz formulierten Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule.

Unterstützung von Schulveranstaltungen z. B. Afrikaprojekt (Nakuru), Klassenfahrten, Schulradio u. a.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Mittel dürfen ausschließlich für die in § 2 aufgeführten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben keinen Anspruch auf Anteile an dem Vereinsvermögen. Außerdem darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen werden, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen.
- (2) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch den Vorstand. Die neu aufgenommenen Mitglieder werden in der nächsten Mitgliederversammlung bekanntgegeben.
- (3) Durch die Aufnahme wird die Vereinssatzung als verbindlich anerkannt.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt,
 - durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres
 - durch den Tod des Mitgliedes oder Auflösung der Gesellschaft
 - durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung, wenn das Mitglied in erheblicher Weise den Interessen des Vereins zuwidergehandelt hat oder für zwei Geschäftsjahre seinen Beitrag nicht gezahlt hat. Im ersteren Fall hat der Vorstand vor der Beschlussfassung das Mitglied zu hören. Die Berufung an die Mitgliederversammlung ist zulässig.

Rückzahlungen geleisteter Beiträge finden weder bei Austritt noch bei Ausschluss statt. Mit dem Tage des Austritts oder Ausschlusses eines Mitgliedes erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

§ 5 Beiträge und Geschäftsjahr

- (1) Die zur Erreichung seines Zweckes benötigten Mittel erwirbt der Verein durch Mitgliedsbeiträge
Spenden und Zuwendungen jeglicher Art
- (2) Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag. Die Höhe des Beitrages setzt die Mitgliederversammlung für das laufende Geschäftsjahr fest. Der Betrag wird mit der Zahlungsaufforderung im betreffenden Geschäftsjahr fällig. Die Mitgliederversammlung kann unterschiedliche Beiträge für bestimmte Mitgliedsgruppen festlegen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden
- dem Geschäftsführer
- dem Schriftführer
- dem Kassenwart sowie
- bis zu 10 Beisitzern.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Geschäftsführer. Jeder ist berechtigt, den Verein allein zu vertreten. Im Innenverhältnis gilt, dass die Vertretungsbefugnis nur mit Zustimmung mindestens eines anderen Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes wahrgenommen werden darf.

(3) Der Leiter der Berufsbildenden Schule Betzdorf-Kirchen oder seine Vertretung können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte anwesend ist, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung des Antrags.

(4) Der Vorstand wird für jeweils 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Nach Ablauf der Wahlzeit bleiben die Mitglieder bis zur Neuwahl im Amt.

(5) Der Schriftführer protokolliert die Beschlüsse der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen.

(6) Der Kassenwart verwaltet die Gelder des Vereins. Zahlungen leistet er nur im Auftrage eines Mitgliedes des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB. Er hat über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins Buch zu führen.

(7) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

(8) Der Vorstand hat der ersten Mitgliederversammlung nach dem Ende eines Geschäftsjahres einen Geschäftsbericht zu erstatten und die geprüfte Jahresrechnung vorzulegen.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens jedoch zu Beginn des Geschäftsjahres, vom Vorsitzenden des Vereins einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder dies verlangt.

(2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung ergeht schriftlich unter Bekanntgaben der Tagesordnung in der Regel mit einer Frist von mindestens zehn Tagen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Anträge an die Mitgliederversammlung sind bis spätestens 3 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich vorzulegen. Über die Behandlung später gestellter Anträge entscheiden drei Viertel der Versammlung. Der Schulleiter der BBS Betzdorf-Kirchen oder seine Vertretung können mit beratender Stimme an den Sitzungen der Mitgliederversammlung teilnehmen.

(4) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitgliederversammlung. Alle übrigen Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgebenden Stimmen gefasst; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung des Antrags.

(5) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

(6) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder stellvertretend vom 2. Vorsitzenden geleitet. Über ihre Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Versammlungsleiter und der Schriftführer unterzeichnen.

(7) Die Mitgliederversammlung hat folgende Rechte:

- a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und zweier Kassenprüfer. Die Kassenprüfer werden für die Dauer von 2 Jahren bestellt, wobei Wiederwahl möglich ist.
- b) Festlegung von allgemeinen Richtlinien für die Geschäftsführung.
- c) Festsetzung des Jahresbeitrages.
- d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.
- e) Entgegennahme des jährlichen Geschäftsberichtes des Vorstandes und der geprüften Jahresrechnung

§ 9 Vereinsvermögen

Das Vermögen des Vereins darf nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem Kreis Altenkirchen zu, der das Vermögen nur im Sinne der satzungsgemäßen Zwecke verwenden darf.

§ 10 Erster Vorstand

Die Mitglieder des ersten Vorstandes werden durch die Gründungsversammlung gewählt.

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Geschäftsführer

Schriftführer

Kassenwart

Bis zu 10 Beisitzer